

## Vorblatt

### 1. Problem:

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Republik Serbien werden gegenwärtig noch durch kein Abkommen zur Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geschützt. Der Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen macht jedoch den Abschluss eines solchen Abkommens erforderlich.

### 2. Ziel:

Durch das Abkommen soll die auf Grund der Überschneidung der nationalen Steuerrechte Österreichs und Serbiens bewirkte Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen beseitigt und gemäß dem neuen OECD-Standard betreffend Transparenz und Amtshilfebereitschaft die Möglichkeit einer Amtshilfeunterstützung bei der steuerlichen Sachverhaltserhebung erwirkt werden.

### 3. Inhalt, Problemlösung:

Mit dem Abkommen sollen die Vermeidung der Doppelbesteuerung, die Lösung von Besteuerungskonflikten und der Informationsaustausch nach den Grundsätzen erfolgen, die vom Fiskalausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erarbeitet wurden und mittlerweile internationale Anerkennung gefunden haben.

### 4. Alternativen:

Keine.

### 5. Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

#### 5.1. Finanzielle Auswirkungen

Negative finanzielle Auswirkungen des Abkommens auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten. Das Abkommen hat keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

#### 5.2. Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

##### 5.2.1 Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch das Abkommen wird einerseits die Attraktivität Österreichs als Zielland für Investitionen von Auslandsunternehmen erhöht, weil Auslandsunternehmen, die Österreich als Stützpunkt für ihre internationalen Geschäftsbeziehungen wählen, durch jedes neue Abkommen eine Erweiterung ihres internationalen Betätigungsfeldes erlangen. Andererseits werden aber auch von österreichischen Unternehmen in Serbien geplante Investitionen ermöglicht.

##### 5.2.2 Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

##### 5.2.3 Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

#### 5.3 Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

#### 5.4 Auswirkungen in konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

#### 5.5 Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

### 6. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht ist gegeben, da die Mitgliedstaaten weiterhin grundsätzlich zum Abschluss solcher Abkommen zuständig sind. Ein den Gegenstand des Abkommens abdeckendes Übereinkommen der EU besteht nicht.

### 7. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Serbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Mit Serbien besteht derzeit keine Regelung zur Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Die bestehenden engen Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu diesem Staat erfordern die Vermeidung internationaler Doppelbesteuerungen durch den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Es soll damit auch der Standort Österreich für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zu diesem Staat gestärkt werden.

Die Verhandlungen mit Serbien wurden im Jänner 2002 aufgenommen und im April 2006 fortgesetzt. In der dritten Verhandlungsrunde, die von 17. bis 19. November 2009 stattgefunden hat, wurden die Verhandlungen mit Erstellung des vorliegenden Abkommenstextes abgeschlossen.

Das Abkommen folgt im größtmöglichen Umfang, d.h. soweit dies mit den wesentlichen außensteuerrechtlichen Positionen der beiden Staaten vereinbar ist, den Regeln des OECD-Musterabkommens aus dem Jahr 1992 (idF 2005) und entspricht dem neuen OECD-Standard betreffend Transparenz und Amtshilfebereitschaft.

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens werden im Wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

### Besonderer Teil:

#### Zu Art. 1:

Das Abkommen ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auf natürliche und juristische Personen anzuwenden, die in einem der beiden Staaten gemäß Art. 4 ansässig sind.

#### Zu Art. 2:

In sachlicher Hinsicht gilt das Abkommen für die in beiden Vertragsstaaten in Geltung stehenden oder künftig erhobenen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

#### Zu Art. 3:

Dieser Artikel enthält die in Doppelbesteuerungsabkommen üblichen OECD-konformen Begriffsumschreibungen.

#### Zu Art. 4:

Diese Bestimmungen enthalten in Abs. 1 die OECD-Grundsätze für die Umschreibung des Begriffs Ansässigkeit. Abs. 2 sieht die OECD-konformen Lösungen für Ansässigkeitskonflikte bei natürlichen Personen vor. Die Lösung von Ansässigkeitskonflikten bei juristischen Personen ist in Abs. 3 geregelt.

#### Zu Art. 5:

Dieser Artikel beinhaltet die Definition des Begriffs „Betriebsstätte“. In OECD-konformer Weise versteht man unter dem Begriff „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit. Bauausführungen bilden OECD-konform bei einer Dauer von mehr als 12 Monaten eine Betriebsstätte.

#### Zu Art. 6:

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen werden in Übereinstimmung mit den OECD-Grundsätzen in dem Staat besteuert, in dem sich das betreffende Vermögen befindet.

#### Zu Art. 7:

Für die Aufteilung der Besteuerungsrechte an gewerblichen Gewinnen gilt die allgemein anerkannte OECD-Regel, derzufolge Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dort nur insoweit besteuert werden dürfen, als sie einer in diesem Staat belegenen Betriebsstätte zurechenbar sind. Hierfür sind der Betriebsstätte jene Gewinne zuzurechnen, die sie

unabhängig von dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, hätte erzielen können (Fremdverhaltensgrundsatz).

**Zu Art. 8:**

Diese Bestimmung sieht OECD-konform die Zuteilung der Besteuerungsrechte für Gewinne im internationalen Verkehr an den Staat vor, in dem sich die tatsächliche Geschäftsleitung befindet.

**Zu Art. 9:**

Dieser Artikel befasst sich mit verbundenen Unternehmen (Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Gesellschaften unter gemeinsamer Kontrolle). Er sieht in OECD-konformer Weise vor, dass in diesen Fällen die Steuerbehörden eines Vertragsstaats Gewinnberichtigungen vornehmen dürfen, wenn wegen der besonderen Beziehungen zwischen den Unternehmen nicht die tatsächlichen steuerlichen Gewinne ausgewiesen werden.

**Zu Art. 10:**

Das Besteuerungsrecht für Dividenden wird in Abs. 1 grundsätzlich dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem der Dividendenempfänger ansässig ist (Wohnsitzstaat). Daneben besteht aber auch ein Besteuerungsrecht des Quellenstaates, das bei Konzerndividenden (d.h. wenn eine Beteiligung von mindestens 25% vorliegt) 5% und bei Portfoliodividenden 15% beträgt. Die in Abs. 3 vorgesehene Definition des Begriffs Dividenden entspricht dem OECD-Musterabkommen. Der in Abs. 4 enthaltene Betriebsstättenvorbehalt findet sich im OECD-Musterabkommen. Abs. 5 schließt die so genannte „exterritoriale Dividendenbesteuerung“ aus.

**Zu Art. 11:**

Das Besteuerungsrecht für Zinsen wird grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat zugeteilt. Der Quellenstaat hat jedoch ebenfalls ein Besteuerungsrecht, welches mit 10% festgelegt wird. Ausnahmen von der Quellenbesteuerung bestehen für Zinsen im öffentlichen Bereich, Zinsen an die Zentral- bzw. Nationalbanken und Zinsen an Finanzinstitute, die überwiegend im öffentlichen Eigentum oder unter der Kontrolle der Regierung oder der Gebietskörperschaften stehen. Die in Abs. 4 vorgesehene Definition der Zinsen ist OECD-konform. Der in Abs. 5 enthaltene Betriebsstättenvorbehalt findet sich ebenfalls im OECD-Musterabkommen.

**Zu Art. 12:**

Das Besteuerungsrecht für Lizenzgebühren wird grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat zugeteilt. Der Quellenstaat hat ebenfalls ein Besteuerungsrecht. Der Quellensteuersatz beträgt für künstlerische Urheberrechte 5%, für alle anderen Lizenzgebühren 10%. Die Definition der Lizenzgebühren ist grundsätzlich OECD-konform, wobei jedoch auch Leasingraten unter den Lizenzgebührenbegriff fallen. Der in Abs. 4 enthaltene Betriebsstättenvorbehalt findet sich im OECD-Musterabkommen.

**Zu Art. 13:**

Dieser Artikel enthält in Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen die üblichen Regelungen für die Besteuerung der Gewinne aus Vermögensveräußerungen.

**Zu Art. 14:**

Einkünfte aus selbständiger Arbeit werden grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat besteuert. Besteht jedoch im anderen Staat eine feste Einrichtung oder beträgt der Aufenthalt im anderen Staat 183 Tage oder mehr, hat der andere Staat insoweit ein Besteuerungsrecht. Abs. 2 enthält die OECD-konforme Begriffsdefinition.

**Zu Art. 15:**

Private Aktivbezüge, das sind Aktivbezüge, die nicht unter Art. 19 fallen, werden im Allgemeinen in jenem Staat besteuert, in dem die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird. Abs. 2 enthält die Ausnahmebestimmung für kurzfristige Auslandstätigkeiten.

**Zu Art. 16:**

Das Besteuerungsrecht für Bezüge von Aufsichtsräten und ähnlichen Organen wird entsprechend dem OECD-Musterabkommen dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem die Gesellschaft ansässig ist, die diese Bezüge auszahlt.

**Zu Art. 17:**

Für die Besteuerung der Künstler und Sportler werden die OECD-Grundsätze übernommen. Danach steht jenem Staat das Besteuerungsrecht zu, in dem der Künstler oder Sportler persönlich auftritt (Abs. 1). Dieses Quellenbesteuerungsrecht geht auch dadurch nicht verloren, dass die Einkünfte nicht unmittelbar

dem Künstler oder Sportler sondern einem zwischengeschalteten Rechtsträger zufließen (Abs. 2). Ausnahmen von der Besteuerung im Tätigkeitsstaat bestehen für Auftritte im Rahmen von Kultur- oder Sportaustauschprogrammen (Abs. 3) und für Trägerkörperschaften von Orchestern, Theatern, Balletten sowie für Mitglieder solcher Kulturträger (Abs. 4).

**Zu Art. 18:**

Das Besteuerungsrecht für private Ruhebezüge (das sind solche die nicht unter Art. 19 fallen) wird grundsätzlich dem Wohnsitzstaat zugewiesen. Für Ruhebezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung hat jedoch auch der Quellenstaat ein Besteuerungsrecht.

**Zu Art. 19:**

Aktiv- und Ruhebezüge, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, dürfen gemäß den in Art. 19 übernommenen OECD-Grundsätzen im Allgemeinen nur in jenem Staat besteuert werden, in dem sich die auszahlende öffentliche Kasse befindet. Diese Regelung steht unter Ortskräftevorbehalt (Abs. 1 lit. b) und unter dem Vorbehalt erwerbswirtschaftlicher Betätigungen der öffentlichen Hand (Abs. 4). Diese Bestimmungen für öffentliche Bezüge finden auch auf Handelsdelegierte und Mitarbeiter von Außenhandelsstellen im anderen Staat Anwendung (Abs. 3).

**Zu Art. 20:**

Durch diese Bestimmung werden auf OECD-Basis die den Auslandsstudenten aus dem Ausland zufließenden Zuwendungen steuerfrei gestellt. Gemäß Abs. 2 erfolgt die Inländergleichstellung in Bezug auf Stipendien und nichtselbständige Einkünfte im Quellenstaat.

**Zu Art. 21:**

Bezüge, die Gastprofessoren und Gastforscher aus Quellen außerhalb des Tätigkeitsstaates erhalten sind im Tätigkeitsstaat für einen Zeitraum von zwei Jahren steuerfrei gestellt. Dies gilt nicht, wenn die Forschungstätigkeit nicht im öffentlichen Interesse ausgeführt wird.

**Zu Art. 22:**

Dieser Artikel sieht in OECD-konformer Weise vor, dass dem Wohnsitzstaat des Einkommensempfängers das Besteuerungsrecht an allen Einkünften zugewiesen wird, für die im Abkommen keine besondere Zuteilungsregel vorgesehen ist.

**Zu Art. 23:**

Dieser Artikel sieht vor, dass unbewegliches Vermögen (Abs. 1) und bewegliches Betriebsvermögen (Abs. 2) in dem Vertragsstaat besteuert werden darf, in dem dieses Vermögen liegt bzw. in dem sich die Betriebsstätte oder feste Einrichtung befindet, der das Vermögen zugehört.

Alle übrigen Vermögensteile (Abs. 4) einer Person sind ausschließlich in dem Vertragsstaat zu besteuern, in dem diese Person ansässig ist.

**Zu Art. 24:**

**In diesem Artikel werden die Methoden festgelegt, nach denen die Doppelbesteuerung vermieden wird:**

Österreich wendet die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt an. Nur im Falle von Quellensteuern für Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, bestimmte Veräußerungsgewinne und Sozialversicherungspensionen kommt es zur Steueranrechnung.

Serbien wendet generell die Anrechnungsmethode an.

**Zu Art. 25:**

Dieser Artikel enthält die OECD-konformen Regelungen über das Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Abs. 1) oder der Kapitalbeteiligung (Abs. 4). Desgleichen ist eine Diskriminierung von Betriebsstätten ausländischer Unternehmen gegenüber inländischen Unternehmen untersagt (Abs. 2). Das Diskriminierungsverbot gilt für Steuern, die Gegenstand dieses Abkommens sind (Abs. 5).

**Zu Art. 26:**

Die Vorschriften dieses Artikels enthalten die üblichen Grundsätze über das in Streit- oder Zweifelsfällen durchzuführende Verständigungsverfahren.

**Zu Art. 27:**

Durch diesen Artikel verpflichten sich die beiden Vertragsstaaten dem OECD-Musterabkommen folgend zum umfassenden Informationsaustausch. Davon sind entsprechend dem neuen OECD-Standard betreffend Transparenz und Amtshilfbereitschaft auch Bankinformationen erfasst.

**Zu Art. 28:**

Dieser Artikel regelt in klarstellender Weise das Verhältnis des Doppelbesteuerungsabkommens zu den völkerrechtlich privilegierten Personen.

**Zu Art. 29 und 30:**

**Diese Bestimmungen betreffen den zeitlichen Anwendungsbereich des Doppelbesteuerungsabkommens.**

**Zum Protokoll:****Zu Art. 7:**

Diese Bestimmung enthält die dem OECD-Kommentar entsprechenden Grundsätze über die Zuordnung der Gewinne an Hauptniederlassung und Betriebstätte.

**Zu Art. 11**

Durch die Verpflichtung Serbiens zur Aufnahme von Verhandlungen mit Österreich in Bezug auf die Höhe der Zinsenquellensteuer sollen Wettbewerbsnachteile Österreichs gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten verhindert werden, sollte Serbien in Zukunft günstigere Abkommensbestimmungen vorsehen.

**Zu Art. 27:**

Diese Bestimmungen stellen auf Basis der OECD-Grundsätze klar, welchen Inhalt ein Auskunftersuchen haben muss, um die Erheblichkeit der angeforderten Informationen zu dokumentieren und schließt so genannte „fishing expeditions“ aus.